

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 3. September 2018

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 27. August 2018 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi, Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli sowie Direktionssekretär der Gesundheits- und Sozialdirektion Andreas Scheuber die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 459 vom 3. Juli 2018 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) wurde sodann zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme

Anlass zur Diskussion gab einzig die Gebührenhöhe für die Hinterlegung, welche sich nach der Gebührengesetzgebung richtet und der Regierungsrat festlegen kann. Die Grossmehrheit der Kommission SJS findet die Erhebung von kostendeckenden Gebühren für die Hinterlegung angemessen. Als Richtwerte sollen die bisherige Gebühr von Fr. 40.00 sowie die Gebührenhöhe der anderen Kantone, insbesondere des Kantons Obwalden, herangezogen werden.

Eine kleine Minderheit der Kommission SJS ist der Ansicht, dass auf Gebühren für die Hinterlegung verzichtet werden soll. Da es sich dabei um eine Dienstleistung an die Bevölkerung handle bzw. handeln muss, dürfen auch keine Gebühren verlangt werden.

3 Zusammenfassung

Die Vorlage gab nebst dem obgenannten Punkt zu keiner Diskussion Anlass. Die Kommission SJS befürwortet die Vereinheitlichung der Hinterlegungsstelle von Vorsorgeaufträgen und Verfügungen von Todes wegen bei der Wohnsitzgemeinde. Den schlüssigen Ausführungen des Regierungsrates vermag sich die Kommission SJS anzuschliessen. Die Teilrevision des EG ZGB wird daher von der Kommission SJS unterstützt.

4 Antrag der Kommission SJS

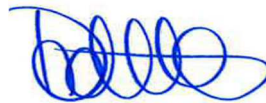
Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin